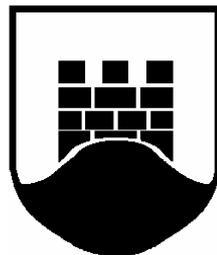


EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle



vom 28. September 2005

EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

REGLEMENT ÜBER DIE ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (N 72 – 1. Januar 2004) beschliesst:

(Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter)

A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde durch die Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden (GS 31.118, SGS 786.211) vom 8. September 1992 übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Der Gemeinderat anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Fachfirmen, sofern diese von Personen mit den vom BUWAL (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft) verlangten Qualifikationen, sowie mit einem vom METAS (Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung) zugelassenen und periodisch geprüften Messgerät durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B Kontrollen

§ 4 Periodische Kontrolle

¹ Der Gemeinderat orientiert die Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Fachfirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessungen innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde akzeptiert die branchenüblichen Servicerapporte, vorausgesetzt,

alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Angaben und Daten sind vorhanden sowie mit Namen und Vornamen des Messberechtigten versehen

³ Die Messperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Anlagen die während dieser Frist nicht kontrolliert wurden, bzw. kein Rapport bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist, werden zwischen 1. Januar und 31. März des folgenden Jahres durch das Kontrollpersonal der Gemeinde gemessen und gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

§ 5 Kontrolle Neuanlagen

¹ Neuanlagen und Sanierungen oder Teilsanierungen (Brennerauswechslungen) von Feuerungsanlagen müssen der Gemeindeverwaltung durch den Anlagebesitzer gemeldet werden. Die Resultate der bei der Inbetriebnahme vorgenommenen Kontrollmessungen sind von der Fachfirma innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Die Gemeinde akzeptiert die branchenüblichen Servicerapporte, vorausgesetzt alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Angaben und Daten sind vorhanden, sowie mit Namen und Vornamen des Messberechtigten versehen.

C Messungen

§ 6 Ausführung der Messungen

Die Messresultate sind gemäss BUWAL-Messempfehlungen für Heizöl EL oder Gas zu ermitteln und zu registrieren.

§ 7 Qualitätssicherung

¹ Zur Qualitätssicherung werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde Stichproben durchgeführt. Diese Messungen werden angemeldet und sind für den Anlagebesitzer ohne Kostenfolge.

² Werden die Messungen von nicht qualifizierten Messberechtigten durchgeführt, so wird die Messung nicht anerkannt.

D Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 8 Messungen durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt die aufgeboteene Fachfirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeindeverwaltung mit.

§ 9 Messungen durch eine Fachfirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, muss im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vorgenommen werden. Nach der Einregulierung führt die aufgebotene Fachfirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeindeverwaltung mit.

² Anlagen bei denen die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, sind der Gemeindeverwaltung von den Fachfirmen zu melden.

³ Ist der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Fachfirma nicht einverstanden, kann er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 10 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, so verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D Vollzug

§ 11 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 12 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde, sowie für Verfügungen und den administrativen Aufwand kostendeckende Gebühren fest.

² Der Gemeinderat kann den Anlagebesitzern, bei denen die Messungen durch eine Fachfirma ausgeführt wurden, eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes der Gemeinde erheben. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt und ist in der Gebührenverordnung aufgelistet.

§13 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet das Kontrollpersonal der Gemeinde schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E Schlussbestimmungen

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen nach Erhalt, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt, Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Statthalteramt Sissach Berufung eingelegt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 20. März 1987 über die Kontrolle der Oelfeuerungen wird aufgehoben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement wird tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2005 in Kraft, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. September 2005.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsidentin
sig. Ruth Sprunger

Gemeindevorstand
sig. Michael Schaeren

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt, mit Beschluss Nr. 455 vom 16. November 2005.